

Das digitale Kontrollgerät

▶ In den vergangenen Monaten und Jahren hat der Prozess um die Einführung des digitalen Kontrollgeräts immer wieder für Diskussionen gesorgt. Nachdem sich der Einführungsstermin bereits vor einigen Jahren immer wieder verzögert hat, weil der für die technische Spezifikation des Geräts nötige Anhang der entsprechenden EU-Verordnung lange Zeit nicht veröffentlicht wurde, sollten schließlich ab dem 05.08.2004 neue LKW und Busse nur noch mit dem neuen Kontrollgerät zugelassen werden. Eine unzureichende Vorbereitung der EU-Mitgliedstaaten auf die Einführung führten zu einer Verschiebung des verbindlichen Einführungsstermins um ein weiteres Jahr. Doch auch im Sommer dieses Jahres waren die Vorbereitungen in der Mehrzahl der EU-Länder noch nicht im erforderlichen Umfang abgeschlossen. Die Mitgliedstaaten der Union einigten sich somit nochmals auf eine Verschiebung bzw. die – juristisch feinsinnig ausgedrückt – weitere Duldung der Nichteinführung des Kontrollgeräts.

Eine freiwillige Einführung des Geräts wurde zugelassen. Schließlich verständigten sich die Mitgliedstaaten darauf, den Einführungsstermin mit der Neuregelung der Lenk- und Ruhezeitvorschriften zu beschließen, was auch Anfang der 49. Kalenderwoche geschah.

Pikant war allerdings, dass nach der bis lange in die Nacht währenden Zusammenkunft des Vermittlungsausschusses zwischen EU-Parlament und EU-Kommission zunächst keine einhellige Meinung darüber bestand, ob man denn nun eine generelle Nachrüstungsverpflichtung für Omnibusse beschlossen hätte oder nicht. Inzwischen hat sich der Nebel gelichtet: es wird keine solche Verpflichtung geben!

Die verpflichtende Einführung des neuen Kontrollgeräts soll 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU über das Inkrafttreten der Verordnung wirksam werden. Man geht gegenwärtig von Mai 2006 aus.

Da jedoch bereits erste Geräte der neuen Generation ausgeliefert werden, soll der nachstehende Beitrag einen Überblick über die wesentlichsten Eckpunkte für den Umgang mit dem neuen Kontrollgerät geben.

Gegenwärtig wurden für drei Gerätetypen Betriebs-erlaubnisse erteilt, nämlich für Geräte der Hersteller Siemens vdo, SmarTach (Actia) und Stoneridge. In über 90 % der Neufahrzeuge werden eigenen Angaben zufolge Geräte vom Typ DTCO 1381 der Firma Siemens vdo verbaut. In der Nutzung unterscheiden sich die Geräte allerdings kaum.

Gerätetypen mit Betriebs-erlaubnis der verschiedenen Hersteller

Siemens vdo



SmarTach Actia



Stoneridge



Systemkomponenten des DTCO 1381, Siemens vdo

Um mit einem digitalen Tachografen zu arbeiten, ist die jeweilige Karte vonnöten. Unterschieden werden

- Fahrerkarte
- Unternehmenskarte
- Werkstattkarte
- Kontrollkarte.

Die Werkstattkarte bleibt ausschließlich autorisiertem Werkstattpersonal, die Kontrollkarte den Kontrollbehörden vorbehalten. Aus diesem Grund soll der Schwerpunkt der nachfolgenden Darstellungen auf Fahrer- und Unternehmenskarte sowie deren Nutzung gelegt werden.

Die Zuständigkeiten für die Erteilung der Fahrer-, Unternehmens- und Werkstattkarten sind bundesweit unterschiedlich zugeordnet.

In Berlin ist das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten mit der Kartenausgabe betraut, in Brandenburg sind die Führerscheinstellen der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Allerdings sind – den der Fuhrgewerbe-Innung vorliegenden Informationen zufolge – in Brandenburg gegenwärtig noch nicht alle Ausgabenstellen in der Lage, für eine reibungslose Kartenausgabe zu sorgen.

Die Fahrerkarte



Fahrerkarte: Vorder- und Rückseite

Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerkarte ist das Vorhandensein des EU-Führerscheins im Scheckkartenformat. Nur wenn dieser erteilt wurde, liegen die für die Ausstellung der Fahrerkarten notwendigen Daten beim Kraftfahrtbundesamt vor. Während Busfahrer im Regelfall bereits über diesen Führerschein verfügen, sind zahlreiche LKW-Fahrer noch immer mit alten Führerscheinen unterwegs. Hier ist also zunächst ein Führerscheintausch nötig, um die Fahrerkarte zu erhalten. Die Fahrerkarte ist fünf Jahre lang gültig, wenn die Erneuerung ansteht, muss diese bei der zuständigen antragsbearbeitenden Stelle frühestens 6 Monate und spätestens 15 Werktage vor Ablauf der Gültigkeit beantragt werden.

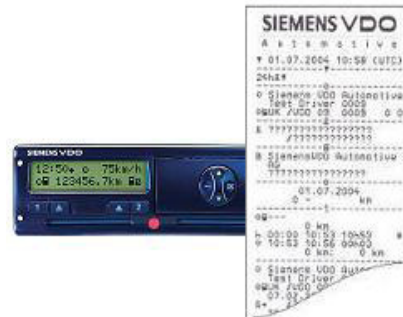
Ist das Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet, darf es nur von einem Fahrer gelenkt werden, der im Besitz einer Fahrerkarte ist. Besteht die Fahrerbesatzung aus zwei Fahrern, müssen beide Fahrer ihre Karten in das Gerät stecken.

Die Fahrerkarte speichert mindestens 28 Tage Lenk- und Ruhezeiten. Nach dieser Zeitspanne werden die jeweils ältesten Daten überschrieben. Darüber hinaus werden folgende Daten gespeichert:

- Nationalitätszeichen des ausstellenden Staates
- Gültigkeitsdauer (von - bis) und das Datum der Ausstellung
- Name, Geburtsdatum und Führerscheinnummer
- Daten, die das Fahrzeug betreffen (Betriebszeiten, Datum, behördliches Kennzeichen, Kilometerstand)
- Lenk- und Ruhezeiten einschließlich Unterbrechungen und ob der Fahrer alleine oder im Zweifahrerbetrieb gefahren ist
- Ereignisse, Fehler und Kontrollen

Vor Fahrtantritt und nach Fahrtende am Ende des Arbeitstages gibt der Fahrer das Symbol des jeweiligen

Landes im Gerät ein, ferner werden alle sonstigen Arbeitszeiten manuell eingegeben. Unterwegs kann sich der Fahrer die bisher gefahrene Zeitdauer auf dem Display anzeigen lassen oder auf einem Ausdruck nachlesen. Das Gerät gibt einen Warnton 15 Minuten vor Ende eines Lenkzeitraums von 4,5 Stunden ab.



Kontrollgeräteausdruck

Das digitale Kontrollgerät registriert auch die Geschwindigkeit für die letzten 24 Stunden in Sekundenschritten. Wird die für das Fahrzeug technisch zulässige Höchstgeschwindigkeit (d. h. die entsprechend Geschwindigkeitsbegrenzer höchst zulässige Geschwindigkeit) überschritten, wird auch das gespeichert. Bei mehrfachen Geschwindigkeitsüberschreitungen bleiben die letzten 10 Überschreitungen gespeichert!

Die auf der Fahrerkarte gespeicherten Daten können mittels eines besonderen Lesegeräts auf den Firmen-PC übertragen und dort gespeichert werden. Prinzipiell sind Kraftfahrer und Unternehmer verpflichtet, die auf der Fahrerkarte gespeicherten Daten und gegebenenfalls die Ausdrucke spätestens alle 28 Tage, beginnend mit dem ersten Tag der Aufzeichnung, im Betrieb zu speichern bzw. zu kopieren und aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens zwei Jahre! Zudem ist aus Sicherheitsgründen eine Kopie der Speicherung vorgeschrieben.

Zur Kontrolle der nachweispflichtigen Tage - das sind die Tage der laufenden Woche, einschließlich des Tages, an dem die Kontrolle erfolgt, sowie der letzte Tag der vorangegangenen Woche, an dem gefahren wurde - muss neben einem möglichen Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage mitgeführt und auf Verlangen den mit der Kontrolle beauftragten Behörden zur Prüfung aushändigt werden:

- wenn an den o.g. Tagen nur Fahrzeuge gelenkt wurden, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind und alle relevanten Daten auf der Fahrerkarte gespeichert sind (z.B. auch andere Arbeiten)
 - ➔ die Fahrerkarte
- wenn an den o.g. Tagen nur Fahrzeuge gelenkt wurden, die mit einem digitalen Kontrollgerät

ausgerüstet sind und die Daten auf der Fahrerkarte nicht vollständig sind (in Fällen, in welchen Ausdrücke zu fertigen waren)

- ➔ die Fahrerkarte und die relevanten Ausdrücke oder handschriftlichen Aufzeichnungen (bei Betriebsstörung oder Fehlfunktion des Kontrollgeräts)
- wenn an den o.g. Tagen nur Fahrzeuge gelenkt wurden, die mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet sind
 - ➔ die Schaublätter für diese Tage und die Fahrerkarte (soweit der Fahrer Inhaber einer solchen Karte ist)
- wenn zum Zeitpunkt der Kontrolle ein Fahrzeug gelenkt wurde, das mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist, und an anderen Tagen der laufenden Woche und am letzten Tag der vorangegangenen Woche, an dem gefahren wurde, ein Fahrzeug gelenkt wurde, das mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet ist
 - ➔ die Fahrerkarte und die Schaublätter für die o.g. Tage, an denen ein Fahrzeug mit analogem Kontrollgerät gelenkt wurde.
- wenn zum Zeitpunkt der Kontrolle ein Fahrzeug gelenkt wurde, das mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet ist und während der vorstehenden Tage auch Fahrzeuge mit digitalen Kontrollgeräten gelenkt wurden
 - ➔ die Schaublätter für das Fahren an den relevanten Tagen mit analogem Kontrollgerät, die Fahrerkarte und Ausdrücke über die relevanten Tage, an denen Fahrzeuge mit digitalem Kontrollgerät gefahren wurden.

Neben den automatisch aufgezeichneten Daten sind sonstige relevante Zeiten manuell einzugeben. Diese sind insbesondere: sonstige Arbeitszeiten, Bereitschaftszeiten, Arbeitsunterbrechungen und Tagesruhezeiten. Sind notwendige Daten nicht auf dem Ausdruck enthalten, müssen sie handschriftlich auf dem Ausdruck vermerkt werden.

Während einer Betriebsstörung oder Fehlfunktion des Kontrollgerätes sind auf dem Ausdruck oder einem gesonderten Blatt die von dem Kontrollgerät nicht mehr einwandfrei aufgezeichneten oder ausgedruckten Angaben über die Zeitgruppen, zusammen mit den Angaben zur Person (Name, Führerschein- oder Fahrerkartennummer) zu vermerken und zu unterschreiben.

Bei Verlust/Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen oder Beschädigung/Fehlfunktion der Fahrerkarte sind zu Beginn der Fahrt die Angaben zu dem verwendeten

Fahrzeug auszudrucken, auf diesem Ausdruck Namen, Nummer der Fahrerkarte oder des Führerscheins einzutragen und zu unterschreiben. Am Ende des Arbeitstages sind die vom Kontrollgerät aufgezeichneten Zeiten zu den Zeitgruppen auszudrucken und auf dem Ausdruck die Zeiten der nicht als Fahrtätigkeit geltenden Tätigkeiten, die seit dem Ausdruck zu Beginn der Fahrt durchgeführt worden sind sowie die Angaben, die eine Identifizierung des Fahrers ermöglichen, (Name, Nummer des Führerscheines oder der Fahrerkarte) zu übertragen. Die Ausdrücke sind dann mit den vollständigen Angaben zu unterschreiben.

Sollte ein Fahrzeug gelenkt worden sein, das mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist und der Fahrer ausschließlich deswegen nicht im Besitz einer Fahrerkarte ist, weil die zuständigen Behörden noch keine Fahrerkarte ausstellen konnten, sind die vom Kontrollgerät aufgezeichneten Angaben zu den Zeitgruppen am Ende des Arbeitstages auszudrucken und die Angaben, die eine Identifizierung des Fahrers ermöglichen (Name und Nummer des Führerscheines) auf den Ausdruck zu übertragen. Der Ausdruck ist dann mit den vollständigen Angaben zu unterschreiben.

Die Fahrerkarte und gegebenenfalls die Ausdrücke sind vom Fahrer spätestens alle 28 Tage, beginnend mit dem ersten Tag der Aufzeichnung, zur Speicherung und zum Kopieren im Betrieb dem Unternehmer auszuhändigen.

Wenn im Wechsel sowohl Fahrzeuge mit digitalem als auch mit analogem Kontrollgerät gelenkt werden, sollte am Ende der täglichen Arbeitszeit ein „tägliches Ausdruck der Fahrtätigkeit von der Karte“ erfolgen.

Nach Ablauf ihrer Gültigkeit muss eine Fahrerkarte noch mindestens 7 Tage im Fahrzeug mitgeführt werden; sie ist den mit der Kontrolle beauftragten Personen auf Verlangen vorzulegen.

Die Unternehmenskarte



Unternehmenskarte: Vorder- und Rückseite

Die Unternehmenskarte weist das Unternehmen aus und ermöglicht die Anzeige, das Herunterladen und den Ausdruck der Daten, die in dem Kontrollgerät gespeichert sind. Die Unternehmenskarte wird von den gleichen Behörden ausgestellt wie die Fahrerkarten und ist 5 Jahre gültig. Für ein Unternehmen können beliebig



MAN TRUCKS

Perfekt für Ihren Einsatz. MAN Sattelzugmaschinen



- LA** Longhaul – für den Fernverkehr.
- ME** Mercedes – für den Volumentransport.
- TE** Tanker – für die Tank- und Flüssigkeitstransporte.
- BT** Distribution – für den Verkehr im Stadtgebiet.
- CB** Construction – für die Baustellen.
- BT** Heavytransport – für Schwertransporte.

MAN Sattelzugmaschinen sind unsere Spezialisten, mit besonderen Komponenten- und Lösungen. Sie sind, in jeder Situation, bereit, mit ihrer zuverlässigen, hochentwickelten, durchgängigen Konzeption, konfiguriert für vielfältige Transportaufgaben – eine Antwort garantiert nach Ihren Anforderungen. **technology²** beweist, MAN führt den Weg – im Unternehmen der MAN Group.

viele Unternehmenskarten beantragt werden, allerdings ist - wenn mehr als 62 Unternehmenskarten erforderlich sind - eine besondere Handhabung zu beachten.

Wird die Unternehmenskarte in das Kontrollgerät eingeführt und ein Speichermedium (memory stick) am Gerät angeschlossen, können die im Gerät gespeicherten Daten auf den Firmen-PC zur Auswertung und Archivierung übertragen werden. Hierfür ist gesonderte Software erforderlich, die gegenwärtig ausschließlich von den Geräteanbietern, mittelfristig aber sicher auch von Drittanbietern vertrieben wird.

Der Unternehmer muss dafür Sorge tragen, dass die Daten sicher gespeichert werden und – zumindest für den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzeitraum von zwei Jahren – nicht verloren gehen. Hierfür empfehlen sich – ebenso wie bei anderen Softwareanwendungen – entsprechende Datensicherungen.

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass alle Daten aus dem Massespeicher des Kontrollgeräts spätestens alle 3 Monate und die Daten der Fahrerkarte spätestens alle 28 Tage, jeweils beginnend mit dem ersten Tag der Aufzeichnung, zur Speicherung im Betrieb kopiert werden.



Geräte und Programme für die Tachographendatenauswertung

Beim Einsatz von Mietfahrzeugen hat der Unternehmer, der ein Fahrzeug anmietet, zu Beginn und am Ende des Mietzeitraums durch Verwendung der Unternehmenskarte sicherzustellen, dass die Daten des Fahrzeugspeichers über die mit dem Fahrzeug durchgeführten Fahrten übertragen und bei ihm gespeichert werden. Ist dies nicht möglich, ist durch den Fahrer zu Beginn und am Ende des Mietzeitraums ein Ausdruck wie bei Beschädigung oder Fehlfunktion der Karte zu fertigen und dem Unternehmer zur Aufbewahrung zu übergeben.

Das Tochterunternehmen der Fuhrgewerbe-Innung, die FGIBB Service GmbH wird in Kürze Unterweisungen für die Mitarbeiter von Innungsbetrieben zum Umgang mit und zur Handhabung des digitalen Kontrollgeräts – auch als Inhouse-Schulung beim Unternehmen – anbieten. Beachten Sie hierzu bitte die Informationen im Rundschreibendienst.

Häufig gestellte Fragen zum digitalen Kontrollgerät

1. Was wird im digitalen EG-Kontrollgerät gespeichert?

- Herstellerdaten des Kontrollgerätes und des Sensors
- die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrzeug- Registrierungsnummer
- Sicherheitselemente
- Ereignisse
- Fehlfunktionen der Fahrerkarte/des digitalen EG-Kontrollgerätes
- Identität des Fahrers bei gesteckter Fahrerkarte
- fahrzeugbezogene Aktivitäten (Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten)
- Geschwindigkeit
- Kilometerstand (Wegstrecke)
- Aktivierungs- und Werkstattdaten
- Kontrollaktivitäten

2. Wie lange speichert das digitale EG-Kontrollgerät die Daten?

- Das digitale EG-Kontrollgerät speichert Daten bei einem durchschnittlichen Betrieb für 365 Tage. Das Gerät überschreibt die Daten rollierend, d. h. den ältesten Tag zuerst. Um zu verhindern, dass Daten überschrieben werden, sollten sie zeitgerecht heruntergeladen werden. Das Gerät speichert die exakte Geschwindigkeit jedoch nur während der letzten 24 Stunden tatsächlicher Fahrzeit.

Im Falle eines Unfalls wird daher dringend empfohlen, Daten innerhalb von 24 Stunden zu speichern (zum Beispiel in einer anerkannten/ beauftragten Werkstatt). Das Gerät registriert auch die Geschwindigkeit für die letzten 24 Stunden in Sekundenschritten. Wird die für das Fahrzeug technisch zulässige Höchstgeschwindigkeit (d. h. die entsprechend Geschwindigkeitsbegrenzer höchst zulässige Geschwindigkeit) überschritten, wird auch das gespeichert. Bei mehrfachen Geschwindigkeitsüberschreitungen bleiben die letzten 10 Überschreitungen unbefristet gespeichert!

3. Was muss man tun, wenn die Fahrerkarte nicht funktioniert?

- Bei Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte gibt man die Karte der zuständigen antragsbearbeitenden Stelle zurück.

Man darf die Fahrt ohne Fahrerkarte dann höchstens 15 Kalendertage fortsetzen bzw. während eines längeren Zeitraums, wenn das für die Rückkehr des Fahrzeugs zu dem Standort des Unternehmens erforderlich ist. Der Fahrer muss aber nachweisen, dass es unmöglich war, die Fahrerkarte während dieses Zeitraumes vorzulegen oder zu benutzen.

4. Was ist zu tun, wenn die Fahrerkarte gestohlen wird?

- Man darf die Fahrt ohne Fahrerkarte bis höchstens 15 Kalendertage fortsetzen bzw. während eines längeren Zeitraums, wenn das für die Rückkehr des Fahrzeugs zu dem Standort des Unternehmens erforderlich ist. Es ist aber nachzuweisen, dass es nicht möglich war, die Fahrerkarte während dieses Zeitraums vorzulegen oder zu benutzen.

Bei Diebstahl der Fahrerkarte druckt man am Ende der Fahrt die Angaben über die Zeitgruppen aus, die das Kontrollgerät aufgezeichnet hat, gibt auf dem Ausdruck Angaben zur Person an (Name und Nummer ihres Führerscheins oder Name und Nummer ihrer Fahrerkarte) und versieht diese mit Unterschrift.

Bei Diebstahl der Fahrerkarte muss bei der zuständigen Polizeibehörde der Diebstahl zur Anzeige gebracht und bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem der Fahrer seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, binnen sieben Kalendertagen Ersatz beantragt werden.

5. Was ist zu tun, wenn das Gerät nicht mehr funktioniert?

- Die umgehende Reparatur ist zu veranlassen. Bei einer Dauer der Rückkehr des Fahrzeuges zum Sitz des Unternehmens von mehr als 1 Woche nach Eintritt der Störung muss die Reparatur unterwegs vorgenommen werden.

Anzeige_____

HOLGER KETTEL _____ RECHTSANWALT

**Tätigkeitsschwerpunkt
Ordnungswidrigkeitsrecht/
Straßenverkehrsstrafrecht**

Parkplätze vorhanden
(im Innenhof, neben
dem Landhaus)

Alt-Mariendorf 46
12107 Berlin
Tel.: (030) 627 087 88
Fax: (030) 627 087 89

Impressum

Herausgeber:

Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V.
Hedemannstraße 13, 10969 Berlin

Redaktion: Gerd Bretschneider
Sandra Buhe

Tel.: 030.251 06 91 / Fax: 030.251 06 93

www.fuhrgewerbe-innung.de
info@fuhrgewerbe-innung.de

Versand: Fuhrgewerbe-Innung
Berlin-Brandenburg e. V

Satz, Layout, Druck, Anzeigenverwaltung:

FGIBB Service GmbH
Hedemannstraße 13, 10969 Berlin

Tel.: 030.25 29 50 10 / Fax: 030.25 29 50 11

www.fgibb.de
post@fgibb.de



Titelbild: Der DTCO 1381, Siemens vdo